

51 - Jugendamt

Vorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.05.2007	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Gesetzgebungsverfahren im Kindergartenbereich

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Das Land beabsichtigt, das zurzeit noch geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - ab 01.08.2008 durch ein neues Gesetz zu ersetzen.

Nach einem langen Abstimmungsprozess mit allen beteiligten Spitzenverbänden hat das Land den kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege einen Entwurf für ein „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)“ zugeleitet.

Dieses Gesetz sieht weit reichende Veränderungen gegenüber dem derzeit geltenden Recht vor. So sollen insbesondere

- die bisherige Gruppenfinanzierung auf eine gruppenorientierte Kindpauschale umgestellt
- die Spitzabrechnung der Personalkosten entfallen und durch Pauschalen ersetzt
- die Sprachförderung und die Förderung der Familienzentren in das Gesetz aufgenommen
- die Abrechnung der Jugendämter mit dem Land vereinfacht und
- die Trägeranteile für die kirchlichen Träger abgesenkt

werden. Zudem soll die Tagespflege in das Gesetz aufgenommen werden.

Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen haben erhebliche Bedenken gegenüber diesem Entwurf geltend gemacht.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die erhobenen Einwände im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden. Eine detaillierte Information über den 1. Referentenentwurf ist daher nach Auffassung der Verwaltung derzeit nicht angezeigt. Über die weiteren Entwicklungen wird der Jugendhilfeausschuss informiert werden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2007
Im Auftrag

J. Weick

Dr. Storch

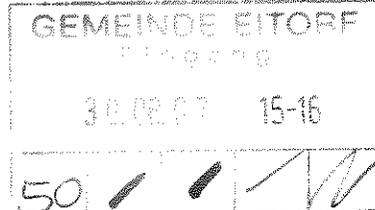
:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

Anlage 2

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An den
Bürgermeister
der Gemeinde Eitorf
Postfach 11 64
53774 Eitorf



Jugendamt

Herr Lülsdorf

Zimmer: B 4.57

Telefon: 02241 - 13-2684

Telefax: 02241 - 13-3187

E-Mail: heinz-walter.luelsdorf
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

51.0

21.08.07 mo

Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes auf die Gemeinde Eitorf

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

mit Schreiben vom 06.08.2007 hatten Sie für die Beratung Ihnen vorliegender Anträge um eine Stellungnahme gebeten.

Dem Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung 16.08.2007 eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes vorgelegen. Diese Sitzungsvorlage füge ich zu Ihrer Information bei.

Wie Sie der Vorlage entnehmen können, halte ich zum derzeitigen Zeitpunkt eine belastbare Berechnung für den Haushalt nicht für möglich. Bevor eine solche verlässliche Berechnung vorgenommen werden kann, bedarf es noch zahlreicher Klarstellungen. Aus diesem Grunde vermag ich Ihnen auch keine Zahlen für die Gemeinde Eitorf zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	16.08.2007	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	
	Gesetzgebungsverfahren im Kindergartenbereich

Vorbemerkungen:

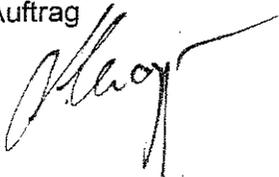
Erläuterungen:

1. Auf die bisherige Information (Anlage 5 zur Einladung für die Sitzung am 23.05.2007) wird Bezug genommen. Zwischenzeitlich liegt der zeitliche Fahrplan für die Verabschiedung des Kinderbildungsgesetzes vor. Vorgesehen ist zunächst für den 28. und 29.08.2007 eine Anhörung. Die abschließende Beratung im Landtag soll dann am 25.10.2007 erfolgen.
2. Sofern das Kinderbildungsgesetz wie derzeit im Entwurf vorliegend beschlossen wird, ergeben sich für den Kreishaushalt erhebliche Auswirkungen. In dem als **Anlage 9a** beigefügten Vermerk wurde eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen vorgenommen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass für den Rhein-Sieg-Kreis auf jeden Fall Mehraufwendungen entstehen werden.
3. Bezüglich der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder soll es bei der Regelung verbleiben, dass die Elternbeiträge durch den jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt werden. Der bisherigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen liegen die in dem jetzt geltenden Gesetz vorgesehenen Einrichtungsarten zugrunde. Aus diesem Grunde ist nach Auffassung der Verwaltung auf jeden Fall eine Überarbeitung der Anlage zur Elternbeitragssatzung des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird dann auch zu entscheiden sein, ob die Beiträge so festgesetzt werden, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Anteil von 19 % der Betriebskosten durch die Elternbeiträge erreicht wird. Nach allen vorliegenden Informationen würde dies eine Erhöhung der Elternbeiträge erforderlich machen. Insoweit bittet die Verwaltung die Fraktionen, in einen Meinungsbildungsprozess einzutreten.

Zur Sitzung Jugendhilfeausschusses am 16.08.2007

Im Auftrag



Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

hier: Einschätzung der finanziellen Auswirkungen

1. Vorbemerkung

1.1. Der Gesetzentwurf enthält gravierende Änderungen gegenüber der bisherigen Finanzierung. Viele Details sind derzeit noch nicht endgültig geregelt bzw. klar. Aus diesem Grunde wird es notwendig, die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen darzulegen.

1.2. Grundsätzlich wurden für die Berechnungen Daten der Einrichtungen berücksichtigt, die ab 1.1.08 noch zum Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gehören werden, Einrichtungen aus Bad Honnef, Königswinter und Rheinbach wurden nicht mehr berücksichtigt.

2. bisheriges Recht

Aufbringung der Betriebskosten - Trägeranteil Kirchen - %ualer Landeszuschuss

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Erhöhung des Zuschusses für die kirchlichen Träger sowie eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens vor, die für die Refinanzierung der Zuschüsse an arme Träger und Elterninitiativen von Bedeutung ist.

In diesem Punkt soll daher dargestellt werden, ob und in welchem Umfang durch diese Änderungen der Kreis in dem bisherigen System belastet würde. Eine gesonderte Darstellung für das alte Recht erscheint angezeigt, da die Effekte dieser Änderungen in den späteren Darstellungen in den summierten Änderungen untergehen.

2.1. Gem. § 18 Abs. 3 GTK gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von 30,5 % der Betriebskosten der Einrichtungen. Zum Ausgleich der erhöhten Zuschüsse an die armen Träger und Elterninitiativen gewährt das Land gem. § 18 Abs. 4 GTK zusätzlich maximal 7 % der vorgenannten Summe (Aufstockungsbetrag).

Da der Anteil der armen Träger und Elterninitiativen im Kreisjugendamt relativ hoch ist, hat sich das Land im Ergebnis nicht hälftig an den erhöhten Zuschüssen beteiligt. Das Kreisjugendamt wurde in den vergangenen Jahren hier stets zusätzlich belastet.

Ausgehend von den erwarteten Betriebskosten der bestehenden Einrichtungen für 2008 (die integrativen Einrichtungen wurden wegen der besonderen Berechnung ausgeklammert) liegt der Aufstockungsbetrag rd. 230.000 € unter der hälftigen Finanzierung der zusätzlichen Zuschüsse (hälftiger Betrag rd. 630.000 €).

2.2. Gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 KiBiz erhalten kirchliche Träger zukünftig einen Zuschuss in Höhe von 88 %, bisher 80 %. Der erhöhte Zuschuss wird zu 75 % vom Land und zu 25 % von den Jugendämtern getragen.

Daraus ergeben sich für das Jugendamt höhere Zuschüsse. Auf der bisherigen Berechnungsgrundlage und ohne die integrativen Einrichtungen (diese wären wegen der unterschiedlichen Sätze für die integrativen Gruppen nur schwer berechenbar) ergeben sich für den Kreis Mehrausgaben von rd. 150.000 €.

2.3. KiBiz nimmt in § 21 Abschied von der komplizierten Aufstockungsberechnung und legt die prozentuale Förderung des Landes für alle Trägergruppen fest. Wiederum ohne die integrativen Gruppen erhöht sich durch die Umstellung des Berechnungsverfahrens der Zuschuss des Landes um rd. 610.000 €, wovon allerdings rd. 440.000 € auf die erhöhten Zuschüsse für die kirchlichen Einrichtungen entfallen.

3. neues Recht – Kibiz -Kindpauschalen

Zukünftig soll die Bezuschussung der Einrichtungen nur noch nach Kindpauschalen erfolgen, § 20 KiBiz sieht vor, dass bei Mietern und eingruppigen Einrichtungen zusätzliche Beträge gewährt werden können.

Für die weitere Einschätzung wurden Berechnungen sowohl unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur als auch unter Berücksichtigung der betreuten Kinder vorgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse sind auf der letzten Seite zusammengefasst.

3.1. Berechnung nach der Gruppenform

3.1.1. KiBiz sieht in § 19 bzw. der Anlage zu § 19 3 Gruppenformen vor:

- I Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung
- II Kinder im Alter von unter 3 Jahren
- III Kinder im Alter von 3 Jahren und älter

Die Gruppenform III entspricht im wesentlichen den bisherigen Kindergarten- und Kindertagesstättengruppen.

Bei allen Gruppenformen werden Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden unterschieden.

3.1.2. Für die Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass alle bisherigen Gruppen in der neuen Gruppenform III bestehen bleiben. Die bisherigen Kindergartengruppen wurden als Gruppen mit 35 Stunden Öffnungszeit, die anderen Gruppen als Gruppen mit 45 Stunden Öffnungszeit gerechnet.

Für die eingruppigen Einrichtungen wurde der Zusatzbetrag von jeweils 15.000 -€, insgesamt 360.000 € berücksichtigt, für die Nicht-Eigentümer die tatsächliche Miete (unter Abzug der Erhaltungspauschale) mit insgesamt ebenfalls rd. 360.000 €.

3.1.3. Mit Berücksichtigung der integrativen Gruppen würden sich die Betriebskosten um rd. 1,94 Mio € = 9,05 % erhöhen.
Bleiben die integrativen Gruppen unberücksichtigt, ergibt sich ein ähnliches Ergebnis, Steigerung rd. 1,68 Mio € = 8,90 %

Der Kreisanteil (einen Elternbeitrag von 19 % unterstellt) würde sich von rd. 7,09 Mio € auf rd. 7,99 Mio € um 12,60 % erhöhen.
(ohne integrative Gruppen: von 6,52 Mio € auf 7,06 Mio € um 8,10 %).

In diesen Erhöhungsbeträgen ist der erhöhte Zuschuss an die kirchlichen Träger enthalten.

3.2. Berechnung nach Betreuungsverträgen

3.2.1. Nach § 21 Abs. 5 KiBiz ist der 15. März der Stichtag für die Berechnung des Landeszuschusses. Einen Stichtag für das Verhältnis „Jugendamt – Träger der Einrichtung“ enthält das Gesetz nicht. Für die Berechnungen wurde die Belegung der Einrichtungen am 15.3.07 abgefragt und zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl für die Anzahl der Kinder insgesamt als auch für die Verteilung auf die bisherigen Gruppenformen.

3.2.2. Für die Berechnung wurde zunächst von einer „unveränderten Nachfrage“ ausgegangen (=Tagesstättenkinder buchen 45 Stunden, Kindergartenkinder 35 Stunden).

In einer ersten Alternative wurde davon ausgegangen, dass 10 % der Kindergartenkinder lediglich ein 25-Stunden-Angebot buchen.

In einer zweiten Alternative wurde davon ausgegangen, dass jeweils 10 % der Kindergartenkinder ein 25- bzw. 45-Stunden-Angebot buchen.

Diese Alternativen wurden jeweils in vollem Umfange für die „bisherige“ Gruppenform III und die Gruppenform I gerechnet.

Tatsächlich wird es aller Voraussicht nach zu einer Mischung der Gruppenformen III und I kommen.

Das Ergebnis der Berechnungen ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Es wird auf jeden Fall zu einer Steigerung der Betriebskosten und einer Steigerung des Kreisanteiles kommen.

Zu beachten ist, dass neben den Kindpauschalen noch die erhöhten Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen und für Mieter zu zahlen sein werden. Dieser Aufwand entsteht zusätzlich zu den Kindpauschalen. Die Daten sind ebenfalls in der Tabelle dargestellt.

3.2.3. Mittel- bis langfristig wird ein Bedarf für die Gruppenform II (Kinder unter 3 Jahren) anzunehmen sein. In diesen Gruppen werden jeweils nur 10 Kinder betreut. Für eine Kostenberechnung wurde davon ausgegangen, dass in jeder Gemeinde 2 dieser Gruppen entstehen.

Wegen der Verteilung auf die Stundenkontingente wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

3.2.4. Zu berücksichtigen ist, dass in diesen Kosten die zusätzlichen Beträge für eingruppige Einrichtungen und für Mieter nicht berücksichtigt sind.

3.2.5. Aufgrund dieser veränderten Betriebskosten würden sich dann natürlich für die jeweilige Einrichtung veränderte/erhöhte Zuschüsse ergeben. Auf eine einrichtungsbezogene Berechnung wurde verzichtet.

3.2.6. Das Ergebnis ist in der Tabelle dargestellt.

4. Elternbeiträge

4.1. KiBiz sieht vor, dass die Elternbeiträge 19 % der Betriebskosten decken sollen. Dem entsprechend müssten für alle Gruppenformen und Stundenkontingente Beiträge festgesetzt werden. Mit steigenden Betriebskosten müssen dann auch die Elternbeiträge steigen, sofern kein Defizit in Kauf genommen werden soll.

4.2. Für eine –zugegeben sehr fiktive Berechnung– wurde auf die Kinderzahlen in den Einrichtungen zum 15.3.07 zurückgegriffen. Für die in den Kindergartengruppen betreuten Kinder wurde unterstellt, dass für jedes Kind die Kindpauschale nach Gruppenform III, 35 Stunden zu zahlen ist. Damit ließ sich auch der über Elternbeiträge zu deckende Betrag errechnen.

Gleichfalls wurde die Beitragsfreiheit für das 2. Kind weiter als gegeben angesehen und unterstellt, dass sich an der Relation Erst-/Zweitkind keine Änderung ergibt.

Ferner wurde die bisherige Beitragstabelle in ihrer Einkommensstruktur und Beitragsabstufung weiterhin unterstellt.

4.3. Nach den Berechnungen wären über Elternbeiträge rd. 2,9 Mio € aufzubringen, aus den derzeitigen Beitragssätzen würden sich aber nur Einnahmen in Höhe von rd. 2,7 Mio €. Um den sich daraus ergebenden Verlust von rd. 224.000 € zu vermeiden, müssten die Elternbeiträge um 8,29 % erhöht werden. Daraus würde sich die nachfolgende Beitragstabelle ergeben.

	Bruttojahres- einkommen	bisheriger Beitrag Kindergartengruppe	neuer Beitrag Gruppenform III 35 Stunden
bis	12.271,00 €	0,00	0,00
bis	24.542,00 €	26,08	28,24
bis	36.813,00 €	48,93	52,98
bis	49.084,00 €	80,42	87,09
bis	61.355,00 €	126,54	137,03
über	61.355,00 €	166,47	180,27

4.4. Diese Berechnung bezieht sich nur auf die Kindergartenkinder. Unter Berücksichtigung aller Kinder in den diversen Gruppen wird sich der zu erwartende Elternbeitrags-Fehlbetrag noch wesentlich größer darstellen.

4.5. Wie dargestellt, ergeben sich durch die Gruppenform III relativ geringe Steigerungen der Betriebskosten. Die Gruppenform I steigert die Betriebskosten in einem viel stärkeren Umfange. Für die Erreichung von 19 % Elternbeiträgen müssten diese daher in einem sehr erheblichen Umfange erhöht werden.

5. Risiken

Neben den sich aus den vorgenannten Ausführungen ergebenden Risiken kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob und in welchem Umfange sich aus unterschiedlichen Stichtagen (Verhältnisse: Land/Jugendamt und Jugendamt/Träger) auch unterschiedliche Leistungen ergeben.

Ebenfalls ist nicht abschätzbar, ob das Jugendamt kurzfristig auf veränderte Bedarfe reagiert, das Land aber an den alten Nachfragestrukturen festhält.

6. Familienzentren und Sprachstandsförderung

Der Entwurf sieht Landesmittel für diese Angebote vor. Jugendamtsmittel sind nicht zwingend vorgesehen. Aus diesem Grunde werden diese Angebote an dieser Stelle zunächst vernachlässigt.

Zusammenfassung der wesentlichen Rechenergebnisse

	Betriebskosten	Kreisanteil (19 % Elternbeiträge unterstellt)	Erhöhung des Kreisanteiles	Steigerung in %
bisheriges Recht	21.471.812,14	7.095.761,99		
neues Recht				
Gruppenform III				
unveränderte Nachfrage	22.667.923,94	7.673.567,30	577.805,31	8,14%
10 % für 25 Stunden unterstellt	22.269.954,89	7.538.846,44	443.084,45	6,24%
10 % für 25 Stunden und 10 % für 45 Stunden unterstellt	23.225.907,24	7.862.456,34	766.694,35	10,80%
Gruppenform I				
unveränderte Nachfrage	28.901.598,90	9.783.796,91	2.688.034,93	37,88%
10 % für 25 Stunden unterstellt	28.354.265,70	9.598.513,15	2.502.751,17	35,27%
10 % für 25 Stunden und 10 % für 45 Stunden unterstellt	28.963.558,67	9.804.771,59	2.709.009,61	38,18%
Gruppenform II				
unveränderte Nachfrage	1.898.144,00	642.561,52	642.561,52	
10 % für 25 Stunden unterstellt	1.849.796,80	626.194,98	626.194,98	
10 % für 25 Stunden und 10 % für 45 Stunden unterstellt	1.903.425,60	644.349,46	644.349,46	
Mischform				
80 % Gruppenform III				
20 % Gruppenform I				
unveränderte Nachfrage	23.914.658,93	8.095.613,22	999.851,24	14,09%
10 % für 25 Stunden unterstellt	23.486.817,05	7.950.779,78	855.017,79	12,05%
10 % für 25 Stunden und 10 % für 45 Stunden unterstellt	24.373.437,52	8.250.919,39	1.155.157,40	16,28%
zusätzlich:				
Zuschuss für eingruppige Einrichtungen	360.000,00	122.775,00		
Zuschlag für Miete	358.514,04	131.851,49		

17. Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 16.08.2007		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

11	Zuschuss zu den Verwaltungs- und Organisationskosten des Kinder- und Jugendrings Rhein-Sieg für 2007	
----	--	--

Mitgl. Langerbeins nahm wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Der Ausschuss fasste folgenden Beschluss:

B.-Nr. Dem Kinder- und Jugendring Rhein-Sieg wird zu den Verwaltungs- und Organisationskosten für 2007 ein Zuschuss in Höhe von 1.000 € gewährt.
110/07

Abst.- einstimmig
Erg.:

12	Gesetzgebungsverfahren im Kindergartenbereich	
----	---	--

Abg. Hauser erklärte, die SPD-Kreistagsfraktion werde auf keinen Fall einer Erhöhung der Elternbeiträge zustimmen.

Mitgl. Milz erläuterte, der Gesetzentwurf sei noch nicht in allen Details bestimmt; dennoch halte sie einige Einschätzungen der Verwaltung in der Vorlage nicht für richtig. Die Verwaltung gehe davon aus, dass alle bisherigen Gruppen in der neuen Gruppenform III bestehen bleiben werden (3.1.2 der Vorlage). Durch erhebliche Ausweitung der Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige werde es jedoch dazu kommen, dass in fast allen Einrichtungen die Gruppen gemischt sein werden, also u3-Kinder mit drei- bis sechsjährigen Kindern gemeinsam in einer Gruppe. Das wäre dann eine andere Gruppenform als die Gruppenform III und eine andere Zuschussform.

Auch gehe das Land davon aus, dass sich cirka 25 % der Eltern bei den Buchungsstunden für 25 Stunden, 50 % der Eltern für 35 Stunden und 25 % der Eltern für 45 Stunden entscheiden werden. Diese Buchungsstunden seien nicht quotiert. Es werde natürlich Abweichungen geben, diese Abweichungen seien jedoch nicht quotiert, d.h. was immer die Eltern buchten, werde das Land bezahlen. Die Vorlage gehe von Gruppen mit 35 und 45 Buchungsstunden aus, das führe natürlich automatisch zu den von der Verwaltung dargestellten wesentlich höheren Kosten.

Mitgl. Milz hätte es für besser gehalten, die Verwaltung wäre bei der Kosteneinschätzung den Annahmen des Landes gefolgt und nicht von einer eigenen Einschätzung ausgegangen.

Zu den Risiken (Punkt 5 der Vorlage) sei zu sagen, dass es nur in der Ausbauphase der Plätze für unter Dreijährige Quotierungen geben werde, die sich nach der örtlichen Jugendhilfeplanung richte.

Abg. Hauser warf ein, der Ausschuss werde sehr genau hinschauen, ob sich die Aussagen von Frau Milz bestätigen werden oder ob es nicht, wie von der Verwaltung und auch von ihm eingeschätzt, zu höheren Kosten kommen werde.

17. Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 16.08.2007		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Ltd. KVD Allroggen dankte Frau Milz für ihre Ausführungen, da daraus bisher noch nicht bekannte Informationen des Landes erkennbar seien, die das Kreisjugendamt eben noch nicht gehabt habe. Der Gesetzentwurf berge viele Unwägbarkeiten. Die Einschätzung der Verwaltung stehe natürlich unter Vorbehalt und sei sehr vorsichtig gegeben worden.

Niemand könne heute sagen, ob die Einschätzung des Landes oder die des Kreisjugendamtes richtiger sei. Er hoffe, die des Landes bewahrheite sich, dann würden die von der Verwaltung prognostizierten Kostensteigerungen in dem dargestellten Ausmaß nicht eintreten. Allerdings möchte er betonen, dass die Annahmen des Landes erfahrungsgemäß eben nicht für das Verhalten der Eltern im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zutreffend seien.

Mitgl. Dobersalske ergänzte zu der Betrachtung der Risiken, dass seines Wissens nach für Personal 40.000 € je Fachkraft eingerechnet seien. Damit könne eine Elterninitiative, die bereits lange bestehe, nicht auskommen, da hier in der Regel länger beschäftigtes und daher „altes, teureres“ Personal vorhanden wäre. Er stelle die Frage, wie diese Initiativen ihre über dem Satz des Landes liegenden (erheblichen) und nicht gedeckten Kosten finanzieren und wie sie weiter existieren könnten. Er hoffe noch darauf, dass die Pauschalen des Landes angehoben würden. Der Vorsitzende regte an, Frau Milz möge diese „Hoffnung“ mit nach Düsseldorf nehmen.

13	Tagesbetreuung von Kindern Förderung der Spielgruppe "Kinderforum Wunderland" der AWO Rhein-Sieg e.V. in Eitorf	
----	---	--

Mitgl. Dobersalske nahm wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Der Ausschuss fasste folgenden Beschluss:

B.-Nr.
111/07 Dem Antrag der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Rhein-Sieg e.V. auf Erweiterung der Betreuungszeiten ab dem Kindergartenjahr 07/08 auf 25 Stunden Öffnungszeit pro Woche und entsprechende Erhöhung des Kreiszuschusses wird zugestimmt.

Abst.-
Erg.: einstimmig

14	Ausschreibung von Tätigkeiten im Rahmen von Leistungsbeschreibungen im Sozial- und Jugendhilfebereich Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 26.04.2007	
----	---	--

Der Ausschuss nahm den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage 4

**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief -Nr. 129 / 2007

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: III/2 711
Ansprechpartner/in: Geschäftsführer Giesen; Hauptreferent Gerbrand
Durchwahl 0211•4587-241; -234

03.09.2007

Statement der kommunalen Spitzenverbände zum Kinderbildungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Anschluss an die Übermittlung der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz)“ anlässlich der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses am 27./28.08.2007 (vgl. Schnellbrief Nr. 121/07 vom 27.08.2007) übersenden wir Ihnen anbei das mündliche Statement der kommunalen Spitzenverbände zu Ihrer Information. Es fasst noch einmal die wesentlichen Positionen insbesondere auch zu den Finanzierungsaspekten eines künftigen KiBiz zusammen. Mit dem Wortprotokoll der Anhörung ist erfahrungsgemäß erst in einigen Wochen zu rechnen.

Ergänzend zu der Landtagsanhörung laufen aktuell Informationsgespräche mit den Landtagsfraktionen zu Einzelthemen der Gesetzgebungsdebatte. Im Vordergrund stehen dabei im Wesentlichen folgende kommunale Forderungen:

- Rückkehr zu einer landeseinheitlichen Beitragstabelle für die Elternbeiträge sowie zu einem partnerschaftlichen Ausgleich der Beitragsdefizite, soweit – wie im Regelfall – 19 % Elternbeiträge nicht erreicht werden,
- eindeutige gesetzgeberische Klarstellung, dass sich die Kindpauschale entsprechend dem Konsens von Ende Februar 2007 aus den Gruppentypen I bis III entwickelt und die Bildung der Gruppen im Einvernehmen mit dem Jugendamt erfolgt,
- Anhebung der bislang im Gesetzentwurf vorgesehenen Fördersumme für die Sprachförderung in Höhe von 340 Euro z.B. durch situationsbezogene Zuschläge sowie Verbesserung bei Standards und Förderung von Familienzentren,
- Aufnahme der wesentlichen Eckpunkte zur Finanzierung der Umsetzung im KiBiz selbst und nicht lediglich in einer (Verfahrens)Verordnung, und zwar einschließlich der Stichtagsregelung für die Betreuung der Unterdreijährigen,
- spürbare Verstärkung der Revisionsklausel.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

28. August 2007

Statement von Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW zur Anhörung am 28. August 2007 zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII“

Das Gesetzesvorhaben der Landesregierung, die Grundlagen im Elementarbereich neu zu gestalten, war und ist in vielerlei Hinsicht eine begrüßens- und unterstützenswerte Initiative: Sie zielt ab auf eine Modernisierung des Finanzierungssystems, das auf differenzierte Bedarfsanforderungen präzise ausgerichtet werden soll; sie zielt auf eine dauerhafte Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Ausbaus der Betreuungsangebote nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG); sie zielt auf eine Entlastung und damit Sicherung kirchlicher Trägerschaft im Elementarbereich, und sie zielt auf eine Verbesserung der Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder. Es ist klar, dass eine solche Reform mit Streit und Konflikten verbunden ist, das kann fast schon als normal gelten. Entscheidend ist aber, dass am Ende des Verfahrens nicht unregelte Konflikte, sondern aus der Energie der Konflikte gute Ergebnisse übrig bleiben.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens ist Ende Februar dieses Jahres das „Konsenspapier über Eckpunkte der künftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege“ vereinbart worden. Damit besteht nach unserer Überzeugung eine geeignete Grundlage, die Neugestaltung des Finanzierungssystems vorzunehmen. Der im März vorgelegte Referentenentwurf eines „Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder – Kinderbildungsgesetz“ setzte den gefundenen Konsens nach unserer Einschätzung nicht hinreichend um. Insbesondere die Deckelung der Landesförderung über das jeweilige Haushaltsgesetz stieß auf unsere deutliche Kritik. Hier ist im Regierungsentwurf dann nachgebessert worden. Hinsichtlich der Gestaltung der Gruppenformen und der Verteilung der verschiedenen Betreuungszeiten soll es keine Kontingentierung geben. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder werden jährliche Höchstgrenzen festgelegt. Dies ist im Sinne der Planungssicherheit von Land und Kommunen akzeptabel. Wir weisen aber darauf hin, dass die nun vorgesehene, mit Höchstgrenzen versehene Förderung im U3-Bereich lediglich die Ausbaupflichtungen nach dem TAG zur Grundlage hat. Der bundespolitisch derzeit diskutierte Ausbau darüber hinaus ist damit noch nicht erfasst. Wenn sich die auf Bundesebene getroffenen Verabredungen konkretisieren, wird hierzu erneut mit dem Land zu verhandeln sein. Unklar ist noch die Verteilung der U3-Kontingente. Um schnellstmöglich Planungssicherheit für die Kommunen herzustellen, ist Klarheit zu den Verteilungskriterien und dem Verteilungsverfahren zu schaffen. Wir fordern das Land daher auf, zeitnah Vorschläge für eine bedarfsorientierte Verteilung der Mittel vorzulegen.

Trotz der von uns positiv bewerteten Überarbeitung des Referentenentwurfes bleiben einige Kritikpunkte, die dringend einer Nachbesserung bedürfen:

- Die Regelung zu den Elternbeiträgen bleibt inakzeptabel. Die Annahme, die Elternbeiträge könnten einen Anteil an der Gesamtfinanzierung in Höhe von 19 Prozent haben, ist völlig unrealistisch. Mit dem Wegfall des Defizitausgleiches hat sich die Situation insofern verschärft, als die Finanzierungslücke zwischen den angenommenen 19 Prozent und den tatsächlich erreichten Elternbeiträgen allein von den Kommunen zu tragen ist. Die Kommunen werden derzeit von der Kommunalaufsicht gezwungen, ihre sozial- und bildungspolitischen Bedenken gegen die Erhöhung der Elternbeiträge zurückzustellen. Das dementsprechende Vorgehen der Kommunalaufsicht ist von der Rechtsprechung bestätigt worden. Damit geht kommunaler Handlungsspielraum zusätzlich verloren. Mit Blick auf die dadurch entstehende sozial- und bildungspolitische Schieflage in Nordrhein-Westfalen wird der Gesetzgeber aufgefordert, zu einer landeseinheitlichen Beitragstabelle und einem partnerschaftlichen Ausgleich der Finanzierungslücke zurückzukehren. Seit der Änderung der Elternbeitrags-Regelungen haben die Kommunen zu keinem Zeitpunkt aufgehört, dies zu fordern.
- Nach wie vor ist für die Familienzentren lediglich eine Finanzierung von jeweils 12.000 Euro pro Jahr vorgesehen, die völlig unzureichend ist. Die grundsätzlich von uns unterstützte Initiative zur Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren läuft damit Gefahr, die an sie gerichteten Erwartungen nicht zu erfüllen. Richtig ist, dass dies eine freiwillige Maßnahme ist und dass das Land zur Finanzierung nicht verpflichtet ist. Wenn das Land aber mit der Förderung der Familienzentren etwas erreichen will, ist es auch richtig festzustellen, dass eine Förderung in der bisher vorgesehenen Höhe faktisch nicht ausreicht.
- Mit dem Regierungsentwurf ist anerkannt worden, dass die zusätzliche Sprachförderung einen konnexitätsrelevanten Tatbestand darstellt und das entsprechende Kostenfolgeabschätzungsverfahren nachgeholt werden soll. Die bisherigen Gespräche hierzu haben kein Ergebnis erbracht. Das Land ist aufgerufen, die entsprechenden Vorgaben der Landesverfassung des Konnexitätsausführungsgesetz einzuhalten und auf eine einvernehmliche Betrachtung der Kostenfolgen hinzuwirken. Die derzeitige Ausgestaltung des KiBiz zur zusätzlichen Sprachförderung ist hinsichtlich der vorgesehenen Förderhöhe nicht akzeptabel.
- Die im Gesetz vorgesehene Berichtspflicht ist mit dem Regierungsentwurf nachgebessert worden. Es sind einige von uns benannte Kriterien zur Überprüfung der neuen gesetzlichen Grundlagen aufgenommen worden. Nach wie vor wird die Ausgestaltung der entsprechenden Bestimmung nicht den Anforderungen gerecht, die an eine Revisionsklausel, so wie sie im Konsenspapier verabredet ist, zu stellen sind. So müsste nach unserem Verständnis der Wille des Gesetzgebers deutlich werden, aufgrund der Revisiionsergebnisse ggf. Anpassungen für die Zukunft vorzunehmen. Die Revisionsklausel ist auch deshalb so wichtig, weil derzeit nicht verlässlich abschätzbar ist, ob die Pauschalen in ihrer Höhe angemessen sind und sich möglicherweise Unter- oder Überfinanzierungen in den unterschiedlichen Konstellationen ergeben können. Hier müssen jetzt Grundlagen geschaffen werden, um im Jahr 2011 tatsächlich eine belastbare Revision vornehmen zu können. Wir weisen an dieser Stelle nochmals nachdrücklich darauf hin, dass mit Blick auf die erheblichen Risiken durch die Systemumstellung eine belastbare Revisionsklausel eine maßgebliche Voraussetzung für unsere Zustimmung zu dem neuen Finanzierungssystem war.

Neben den genannten verbesserungsbedürftigen Punkten werden derzeit Umsetzungsprobleme erkennbar, die auch deutliche Nachbesserungen im KiBiz erfordern. In dem Konsenspapier ist eine Mischform aus einem Finanzierungssystem von Kindpauschalen und Gruppenpauschalen gewählt worden. Die derzeitige Ausgestaltung des KiBiz lässt das gewollte Gruppenelement jedoch überhaupt nicht deutlich werden. So ist nach der derzeitigen Ausgestaltung des KiBiz nicht erkennbar, wie die im Konsenspapier noch verabredete Unbeachtlichkeit von Gruppenüber- und unterschreitungen umgesetzt werden kann. Damit ist ein wesentliches Element, das der Risikoabfederung, nicht hinreichend berücksichtigt.

Auch sehen die derzeit vorgesehenen Pauschalen unterschiedliche Förderhöhen für Kinder gleichen Alters vor. Dies ist nur dann sinnvoll, wenn die zugrunde gelegten Gruppenformen auch in irgendeiner Form in der Realität abgebildet werden. Ansonsten dürfte kaum zu rechtfertigen sein, warum die Förderhöhen derart auseinanderfallen. Das KiBiz lässt völlig offen, nach welchen Kriterien die Kinder den unterschiedlichen Pauschalen zugeordnet werden sollen. Damit ist ein wichtiger Umsetzungsaspekt noch offen, der nicht nur für die Praktikabilität des Systems von Bedeutung ist, sondern erhebliche finanzielle Auswirkungen für Kommunen und Träger, aber auch das Land hat. Die vorgesehene Stichtagsregelung ist unverständlich und schafft keinen hinreichenden Rahmen für die Umsetzung des Finanzierungssystems. Wir sind daher der Auffassung, dass das KiBiz in dieser Hinsicht nachbesserungsbedürftig ist. Der derzeitige Stand der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen ermöglicht keine Umsetzung des neuen Finanzierungssystems und wird auch nicht den gewollten Elementen der Risikoabfederung gerecht.

Zu diesen Umsetzungsfragen haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme viele einzelne Anmerkungen gemacht. Unsere eindeutige Forderung dabei lautet: Die Eckpunkte der Umsetzung müssen im Gesetz eindeutig geregelt werden. Ungelöste und streitige Probleme dürfen nicht in Verfahrensordnungen oder andere Folgeregelungen verschoben werden. Träger und Kommunen müssen Planungssicherheit bekommen, und zwar angesichts der schon jetzt erforderlichen Vorplanungen für das nächste Kindergartenjahr so schnell wie möglich.

Schließlich stellt sich noch Folgendes für die Kommunen als sehr problematisch dar: Die Kirchen haben in dem Konsenspapier zugesagt, ihr bisheriges Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen aufrechterhalten zu wollen. In den letzten Monaten ist deutlich geworden, dass die Kirchen sich an diese Zusage offensichtlich nicht gebunden fühlen. Anders ist kaum zu erklären, warum die bisherigen Rückzugspläne vielerorts weiter verfolgt werden. Wir appellieren an die Kirchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Zusage aus dem Konsenspapier umzusetzen, und fordern das Land auf, hierzu verbindliche Regelungen zu schaffen.

Abschließend möchten wir noch unser Bedauern zum Ausdruck bringen, dass die Freie Wohlfahrtspflege den Konsensweg als gänzlich verlassen betrachtet. Wir sind der Überzeugung, dass die Neugestaltung im Elementarbereich nur gelingen kann, wenn alle hierfür maßgeblichen Partner zusammenwirken. Grundlage hierfür sind die im Konsenspapier getroffenen Verabredungen, die es im Sinne der Förderung und Betreuung der Kinder umzusetzen gilt.

Ich komme zum Schluss:

Das KiBiz ist eine richtige Initiative: Diese Initiative zielt auf eine moderne Ausgestaltung der finanziellen Förderung; sie beinhaltet die grundsätzliche Bereitschaft des Landes, mit den kommunalen und den freien Trägern um eine konsensuale Lösung der Reformansätze zu ringen; sie steht für die grundsätzliche Bereitschaft, die neuen Ziele und Angebote der 20-prozentigen U3-Betreuung mitzufinanzieren, und bekennt sich zur verlässlichen, im Grundsatz paritätischen Finanzierung der Kinderbetreuung durch Land und Kommunen. Und sie steht für das Ziel, die kirchlichen Träger zu entlasten.

Das KiBiz ist andererseits eine Initiative nicht ohne Probleme, Fehler und Nachbesserungsbedarf: der grundsätzlich falsche Ansatzpunkt für die Reform der Elternbeitragsregelung; nervenaufreibende Ungeduld im Umgang mit der Kritik an Vorschlägen der Landesregierung; kräftezehrende Missverständnisse zwischen den Verhandlungspartnern und manchmal unnötiges, aber massives Misstrauen beim Wunsch, Nachbesserung im Umsetzungsprozess zu erreichen.

Aber wer solche Reformen schon häufiger miterlebt und mitgestaltet hat, weiß, dass es gar nicht anders geht, dass man, wie es im Volksmund heißt, „da durch muss“. Probleme über die man verhandelt, bleiben nur dann Probleme, wenn man sie zu erkennen, zu bearbeiten und zu ändern grundsätzlich ausschließt. So hat der Weg des KiBiz bisher gezeigt, dass es sich lohnt, über die Probleme und Schwierigkeiten die positiven Anliegen und Ansätze nicht aus den Augen zu verlieren, dass es sich lohnt, über das Kritische das Ziel nicht zu vergessen. Manches, was im KiBiz verhandelt wurde, hat sogar das Potential exemplarischer Lösungen im Ländervergleich.

Man darf aber von den kommunalen und den freien Trägern nicht verlangen oder erwarten, auf konkrete Kritikpunkte in der Umsetzung nicht hinzuweisen und nicht auf Nachbesserungen zu drängen. Ein Gesetz, das sich in der Umsetzung nicht bewährt, hilft schließlich keinem. Die vorgenannten Probleme müssen im Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt werden und dürfen nicht untergesetzlichen Regelungen vorbehalten werden.

Vielleicht passt die Formel: Wir sind auf einem schwierigen Weg mit guten Zielen schon ziemlich weit gekommen, aber noch nicht ganz am Ziel; wir sind viel zu weit, um abzubrechen.